## Satzung des Vereins

#### Schulsternwarte Minden

# Inhalt §3. Selbstlosigkeit. 2

#### §1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Schulsternwarte Minden".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 32423 Minden, Königswall 28 und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2. Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der astronomischen Bildung an Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen in Minden und Umgebung auf dem Gebiet der praktischen Astronomie sowie der Erhalt und Betrieb der Sternwarte im Strothmannturm in Minden, Weingarten.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

# §3. Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Bildungseinrichtung in Minden und Umgebung werden, die die Sternwarte im Sinne der Satzung nutzen möchte. Alternativ kann anstelle der Bildungseinrichtung auch der Förderverein derselben ordentliches Mitglied sein. Ordentliche Mitglieder benennen jeweils einen Vertreter für die Mitgliederversammlung sowie für den Beirat.
- (2) Fördermitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (3) Juristische Personen, die Fördermitglied sind, benennen jeweils einen Vertreter für die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (5) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erklären. Für die Einhaltung der Frist genügt der Nachweis der Aufgabe zur Post.
- (6) Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft außerdem durch deren Auflösung.

#### §5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, die Sternwarte gemäß der Nutzungsordnung zu nutzen.
- (2) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Verein und den Vereinszweck unterstützen.

#### §6. Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt.
- (2) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft automatisch nach zweimaliger Nichtzahlung des Jahresbeitrages. In diesem Fall erfolgt keine schriftliche Mitteilung an das Mitglied.

### §7. Mittel

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Privat- und Firmenspenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Veranstaltungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit in der Gebührenordnung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind ab dem Monat des Eintritts fällig.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## §8. Organe

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

### §9. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart und
  - d. bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen ein Nachfolger vom Vorstand gewählt werden.
- (4) Zum Vorstand gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung in schriftlicher Form. Dies kann durch aktuelle und künftige Kommunikationsmittel geschehen.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Er regelt die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern selbst. Hierzu beschließt er eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand beschließt eine für die Nutzung der Sternwarte verbindliche Nutzungsordnung.
- (10) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins

abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

- (11) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (12) Die jährliche Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt einem oder mehreren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer(n).

#### §10.Beirat

- (1) Dem Beirat gehören die von den ordentlichen Mitgliedern entsandten Vertreter an. Die Stadt Minden kann ebenfalls einen Vertreter in den Beirat entsenden.
- (2) Mindestens einmal jährlich beruft der Vorstand eine Beiratssitzung ein, an dem der Vorstand sowie der Beirat teilnehmen. Die Teilnehmer sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Dies kann durch aktuelle und künftige Kommunikationsmittel geschehen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Beiratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Beiratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind der Vorstand und der Beirat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Beiratssitzung einzuladen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats unterstützen den Vorstand in allen Angelegenheiten der Vereinstätigkeit. Sie sind berechtigt, vom Vorstand Auskunft über sämtliche Aktivitäten des Vereins zu verlangen. Darüber hinaus beraten Beirat und Vorstand im Rahmen der Beiratssitzung die Nutzungskonzepte und Nutzungsmodalitäten der Sternwarte.

### §11. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Dies kann durch aktuelle und künftige Kommunikationsmittel geschehen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 10 v. H. der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

# §12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung (inklusive Kassenführung),
  - b. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - c. die Festsetzung der Gebührenordnung,
  - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e. die Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten,
  - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - g. Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer.
- (2) Die Versammlung kann dem Vorstand Aufträge erteilen und Empfehlungen aussprechen.

# §13. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein von dem Vorstand bestimmter Stellvertreter.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann sich zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorsitzenden der Versammlung zu überreichen.
- (4) Stimmrecht haben nur Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben.
- (5) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- (6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §14. Kassenprüfer

- (1) Der oder die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Belege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung mindestens einmal jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr zu überprüfen.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
- (3) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### §15. Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75 v. H. der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Eine Änderung der Satzung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit oder der Vereinszweck beeinträchtigt wird.
- (3) Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie mindestens ein weiteres Mitglied erschienen sind.

## §16. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen schriftlich vor der Sitzung erfolgen. Dies kann durch aktuelle und künftige Kommunikationsmittel geschehen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter in der Mitgliederversammlung versichert, dass er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt hat.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Minden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- (3) An ausscheidende Mitglieder dürfen keinerlei Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen geleistet werden.

# §17.Gleichstellung

(1) Wenn in der Satzung die männliche Formulierung benutzt wird, so steht dieses sowohl für männliche als auch für weibliche Mitglieder.

Minden, 07.08.2014

6